



Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die RIC-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des RIC wieder. Die Standpunkte des RIC werden in den RIC Interpretationen, den RIC Anwendungshinweisen IFRS und in den Stellungnahmen (Comment Letters) des RIC ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die RIC-Sitzung erstellt.

RIC – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

RIC-Sitzung:	46. / 19.05.2011 / 12:45 – 15:45 Uhr
TOP:	IAS 33 - Ergebnis je Aktie
Thema:	Ergebnis je Aktie im Fall von Vorzugsaktien und in Verlustjahren
Papier:	04_1_EPS_Vorzugsaktien

A Übersicht über den Inhalt dieser Sitzungsunterlage und Vorbemerkung

01 Die Sitzungsunterlage ist wie folgt strukturiert:

- B** Ziel dieser Sitzungsunterlage
 - C** Überblick über den Themenvorschlag
 - D** Fachliche Analyse
 - D.1** Zu berücksichtigende Aktien
 - D.2** Zu berücksichtigendes Ergebnis
 - D.3** Darstellung der EPS
 - D.4** Zwischenfazit
 - E** Beobachtete Besonderheiten der Berichtspraxis
 - F** Beurteilung anhand der Agendakriterien
 - G** Empfehlung an das RIC
- Anlage 1** – Themeneingabe
Anlage 2 – Ausgewählte Vorschriften des IAS 33

02 Im Rahmen dieser Sitzungsunterlage wird ausschließlich – ohne dass jeweils darauf hingewiesen wird – auf das unverwässerte Ergebnis je Aktie abgestellt. Für den Begriff „Ergebnis je Aktie“ wird durchgängig die Abkürzung EPS für das englische Pendant „Earnings per Share“ verwendet.

B Ziel dieser Sitzungsunterlage

03 Hinsichtlich des zur Aufnahme in das Arbeitsprogramm des RIC vorgeschlagenen Themas „EPS mit Vorzugsaktien in Verlustjahren“ zielt diese Sitzungsunterlage darauf ab,

- eine erste fachliche Analyse des Themas zur Verfügung zu stellen,



- vorläufig zu beurteilen, ob die vom RIC definierten Agendakriterien erfüllt sind, und
- eine Empfehlung für die (Nicht-) Aufnahme des Themas in das Arbeitsprogramm zu formulieren.

C Überblick über den Themenvorschlag

- 04 Der beim DRSC eingereichte und in der **Anlage 1** zu dieser Sitzungsunterlage in vollem Wortlaut wiedergegebene Themenvorschlag bezieht sich auf die Ermittlung und Darstellung der EPS (IAS 33) in einem Verlustjahr im Falle von zusätzlich zu Stammaktien ausgegebenen Vorzugsaktien ohne Stimmrecht und nicht-kumulativer Mehr- sowie kumulativer Mindestdividende (es handelt sich um „Vorzugsaktien ohne Stimmrecht“ i.S.d. §§ 139 ff. AktG; dies wurde auf Nachfrage bestätigt). Aussagegemäß wurden in diesem Zusammenhang für Abschlüsse von deutschen Unternehmen signifikant unterschiedliche Ermittlungs- bzw. Darstellungsmethoden beobachtet; die verschiedenen Varianten sind in Abschnitt E der **Anlage 1** tabellarisch dargestellt.
- 05 Auf Grundlage der oben verkürzt dargestellten Fallkonstellation werden die folgenden Fragen gestellt:
- (1) Ist die Mehrdividende in einem Verlustjahr zu berücksichtigen?
 - (2) Ist die Mindestdividende zu berücksichtigen, bevor die Hauptversammlung stattgefunden hat?
 - (3) Welche Dividende fließt in die EPS-Berechnung gem. IAS 33.A14 ein?
 - (4) Kann es vorkommen, dass eine Mindestdividende und eine im Geschäftsjahr bezahlte Dividende in demselben Geschäftsjahr berücksichtigt werden?
 - (5) Hat ein Nachzahlungsanspruch auf Dividende einen Einfluss auf die EPS-Berechnung des Jahres, in dem erstmalig wieder Gewinne erzielt werden?

D Fachliche Analyse

D.1 Zu berücksichtigende Aktien

- 06 Zunächst ist zu klären, wie die Vorzugsaktien (ausgestattet ohne Stimmrecht im Sinne von §§ 139 ff. AktG, nicht kumulativer Mehrdividende und garantierter und kumulativer Mindestdividende) für Zwecke des IAS 33 einzustufen sind. Es könnte sich
- um eine Gattung von Stammaktien (*class of ordinary shares*; IAS 33.6 Satz 2) oder
 - um Vorzugsaktien (*preference shares*; IAS 33.6 Satz 1)



handeln.

Diese Klärung ist vor allem deshalb von Bedeutung, da sich in Abhängigkeit von dieser Einstufung das bei der Berechnung zu berücksichtigende Ergebnis und die Art der Darstellung bestimmen.

07 Vorzugsaktien nach deutschem Aktienrecht können für Zwecke des IAS 33 grundsätzlich als eine Gattung von Stammaktien eingestuft werden, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- gem. IAS 33.5 muss das Eigenkapitalinstrument allen anderen Arten von Eigenkapitalinstrumenten nachgeordnet sein,
- wobei sich diese Nachrangigkeit gem. IAS 33.6 auf die Dividendenrechte bezieht (nicht hingegen auf die Partizipation am Residualvermögen der Gesellschaft).

Diese Differenzierung findet sich auch in IAS 33.A13 (b). Gemäß dieser Vorschrift sind Gattungen von Stammaktien, deren Dividendensatz von dem anderer Gattungen von Stammaktien abweichen, nur für den Fall möglich, dass keine der beiden Gattungen „vorrangige“ oder „vorgehende“ Rechte gegenüber der anderen aufweist. Es ist somit davon auszugehen, dass bei Vorliegen solch vorrangiger oder vorgehender Rechte Vorzugsaktien im Sinne des IAS 33 vorliegen.

08 Vor diesem Hintergrund ist zunächst festzuhalten, dass in dem Themenvorschlag zur Ausgestaltung der Vorzugsaktien darauf hingewiesen wird, dass eine Zahlung der Vorzugsdividende aus dem Bilanzgewinn nachfolgender Geschäftsjahre erfolgt, wenn in einem Geschäftsjahr der Bilanzgewinn nicht zur Zahlung der Vorzugsdividende reicht (kumulative Dividende). In diesem Zusammenhang wird in der Themeneingabe zwar nicht zwischen Mehr- und Mindestdividende differenziert – auf Nachfrage wurde jedoch klargestellt, dass die Mehrdividende nicht kumulativ und die Mindestdividende kumulativ ausgestaltet sein soll. Auf dieser Basis stellt die kumulative Mindestdividende ein vorrangiges bzw. vorgehendes Recht der Vorzugsaktien gegenüber den Stammaktien im Sinne von IAS 33.5 f. sowie IAS 33.A13 (b) dar, so dass die in der Themeneingabe beschriebenen Vorzugsaktien im Ergebnis „Vorzugsaktien im Sinne des IAS 33“ darstellen und es sich somit nicht um eine „Gattung von Stammaktien im Sinne des IAS 33“ handelt (siehe hierzu auch IDW RS HFA 2.23 ff.).

Frage 1 an das RIC: Stimmen Sie dieser Einstufung der Vorzugsaktien zu?



D.2 Zu berücksichtigendes Ergebnis

09 In IAS 33.12-18 ist geregelt, wie das für die Ermittlung der EPS zu berücksichtigende Ergebnis zu bestimmen ist. In Bezug auf die in der Themeneingabe dargestellten Besonderheiten (siehe hierzu **Anlage 1** – Kapitel **B**) ist die Behandlung der folgenden Sachverhalte zu untersuchen:

- Mehrdividende,
- Mindestdividende, und
- beschlossene Dividende.

D.2.1 Mehrdividende

- 10 Ob die den Vorzugsaktionären zustehende, nicht kumulative Mehrdividende in Höhe von € 0,05 pro Vorzugsaktie bei der Ermittlung der EPS (in einem Verlustjahr) zu berücksichtigen ist (gem. IAS 33.12 ff. ist ggf. eine entsprechende „Bereinigung“ vorzunehmen), kann entsprechend einer **ersten Lesart** des IAS 33.14, die sich eng am Wortlaut der Vorschrift orientiert, wie folgt beantwortet werden: in Abhängigkeit von der Einstufung einer Aktie als entweder „nicht-kumulative“ oder „kumulative“ Vorzugsaktie teilen alle („benötigten“) Dividendenbestandteile in Bezug auf diese Vorzugsaktie (im hier zu diskutierenden Beispielsfall die Mehr- und die Mindestdividende) einheitlich das Schicksal gem. entweder IAS 33.14 (a) oder (b) hinsichtlich der Abzugspflicht. Da die hier in Diskussion stehende Vorzugsaktie in Bezug auf die Mindestdividende als eine kumulative Vorzugsaktie einzustufen ist, wäre demzufolge IAS 33.14 (b) mit der Konsequenz einschlägig, dass vom (Gewinn oder) Verlust der Berichtsperiode der Nachsteuerbetrag abzuziehen ist, der in dieser Periode für kumulative Vorzugsaktien benötigten Vorzugsdividenden. Dieser Abzug hat unabhängig davon zu erfolgen, ob die Dividenden beschlossen wurden oder nicht.
- 11 Allerdings ist für den konkreten im Themenvorschlag vorgestellten Sachverhalt zu berücksichtigen, dass aufgrund der Mindestdividendenregelung (€ 0,20 pro Vorzugsaktie), für die in jedem Fall nach IAS 33.14 (b) vorzugehen ist, faktisch bereits die Mehrdividende von € 0,05 je Vorzugsaktie gewährt wird ($€ 0,20 > € 0,05$). Bei der Bereinigung des Ergebnisses gem. IAS 33.12 ff. wäre im Rahmen der ersten Lesart des IAS 33.14 somit ausschließlich der Betrag von € 0,20 zu berücksichtigen (weil nur dieser „benötigt“ wird); eine entsprechende Berücksichtigung der Mehrdividende wäre demnach weder notwendig noch möglich.



- 12 Im Rahmen einer **zweiten Lesart** der Vorschrift des IAS 33.14, die sich teilweise vom Wortlaut der Regelung löst, wird auf den Charakter der jeweiligen Dividendenart abgestellt. Dieser Lesart zufolge ist IAS 33.14 (a) einschlägig, wenn es sich um eine nicht-kumulative Dividendenzusage handelt, andererseits ist IAS 33.14 (b) einschlägig, wenn eine kumulative Dividendenzusage vorliegt. Im hier zu diskutierenden Fall handelt es sich in Bezug auf die Mehrdividende um eine nicht-kumulative Zusage, so dass die Vorschrift des IAS 33.14 (a) zu beachten wäre. Vom (Gewinn oder) Verlust der Berichtsperiode (i.S.v. IAS 33.12) wäre die Mehrdividende nur dann abzuziehen, wenn ein Beschluss zur Ausschüttung vorliegt. Dies bedeutet für den Beispielsfall in der Themeneingabe, dass im Geschäftsjahr 02 eine Korrektur (Bereinigung) des Verlusts in Bezug auf die Mehrdividendenzusage nicht zu erfolgen hat, da kein entsprechender Dividendenbeschluss vorliegt (etwas anderes gilt für die in Geschäftsjahr 02 beschlossene (Mehr-) Dividende in Bezug auf den Gewinn des Geschäftsjahres 01 – siehe dazu weiter unten).
- 13 Weiterhin ist allerdings zu beachten, dass der Anspruch auf die Mehrdividende bereits ohne einen Dividendenbeschluss besteht und deren Höhe auch mit € 0,05 / Vorzugsaktie bestimmt ist (für das geschilderte Beispiel könnte das z.B. aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung in der Satzung der Fall sein). Aus diesem Grund wäre die Mehrdividende damit einerseits als nicht-kumulative Vorzugsdividende im Rahmen der Bereinigung zu berücksichtigen (siehe hierzu z.B. Lüdenbach / Hoffmann, IFRS – Kommentar, 8. Auflage, § 35 Rz. 11). Da jedoch die (kumulative) Mindestdividende betraglich über die Mehrdividende hinausgeht (siehe hierzu bereits die entsprechenden Ausführungen weiter oben), verbleibt für eine bereinigende Berücksichtigung der Mehrdividende kein Raum.
- 14 In Zusammenhang mit dem hier diskutierten Beispielsfall kann somit (zunächst) offen gelassen werden, ob der ersten oder der zweiten Lesart des IAS 33.14 zu folgen ist, da in beiden Fällen ein Abzug zur Berücksichtigung der Mehrdividende weder notwendig noch möglich ist.

D.2.2 Mindestdividende

- 15 Bei der vereinbarten Mindestdividende handelt es sich um eine kumulative Vorzugsdivi-



dende, so dass in Verlustjahren eine Bereinigung (Abzug) gem. IAS 33.12 i.V.m. IAS 33.14 (b) Satz 1 vorzunehmen ist („Vom Gewinn oder Verlust abgezogen werden: (a) ... (b) der Nachsteuerbetrag der in dieser Periode für kumulative Vorzugsaktien benötigten Vorzugsdividenden, unabhängig davon, ob die Dividenden beschlossen wurden oder nicht. ...“). Auch gem. IAS 33.A14 (a) ist vorgesehen, dass zur Berechnung der EPS „das den Stammaktionärsinhabern ... zurechenbare Periodenergebnis (durch ... Verlusterhöhung) um den Betrag der Dividenden“ anzupassen ist, „der für die Periode zu zahlen ist (z.B. ... noch nicht ausgezahlte kumulative Dividenden)“¹. Diese Schlussfolgerung ist auch aus dem Zusammenwirken der Vorschriften IAS 33.A14 (a) und IAS 33.14 (b) Satz 2 erklärlich: kumulative Vorzugsdividenden bzw. Dividenden auf kumulative Vorzugsaktien sind in dem Geschäftsjahr bei der Ermittlung des EPS zu berücksichtigen, dem sie gemäß Vereinbarung mit den Vorzugsaktionären zuzurechnen sind – auf den Beschluss zur Ausschüttung bzw. die tatsächliche Auszahlung kommt es insoweit nicht an.

- 16 Im Ergebnis (zu D.2.1 und D.2.2.) ist für den konkreten im Themenvorschlag vorgestellten Sachverhalt festzuhalten, dass aufgrund der Mindestdividendenregelung (€ 0,20 pro Vorzugsaktie) faktisch bereits die Mehrdividende von € 0,05 je Vorzugsaktie gewährt wird. Bei der Bereinigung des Ergebnisses gem. IAS 33.12 ist somit ausschließlich der Betrag von € 0,20 zu berücksichtigen, während eine entsprechende Bereinigung der Mehrdividende nicht vorzunehmen ist (es ist jedoch bereits an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass in Bezug auf die Mehrdividende insofern etwas anderes gelten könnte, als im Berichtsjahr ein Dividendenbeschluss gefasst wird und die Mehrdividende des Vorjahres (im Beispielsfall die des Geschäftsjahres 01) als Bereinigung im Sinne des IAS 33.12 zu berücksichtigen ist).

D.2.3 Beschlossene Dividende

- 17 Weiterhin ist die Frage der Berücksichtigung von Beschlüssen zur Ausschüttung von **Dividenden** zu adressieren. Hierbei ist wie folgt zu differenzieren²:

¹ Die Vorschriften IAS 33.A13 f. beziehen sich der Überschrift zu diesen Paragraphen nach zwar „nur“ auf „Partizipierende Eigenkapitalinstrumente und aus zwei Gattungen bestehende Stammaktien“. Es wird hier jedoch in Übereinstimmung mit dem Schrifttum die Ansicht vertreten, dass die Ausführungen aufgrund der Formulierung in Satz 2 der Vorschrift („... den unterschiedlichen Aktiengattungen und gewinnberechtigten Dividendenpapieren ...“) auch auf Vorzugsaktien übertragen werden können bzw. Vorzugsaktien von diesen Regelungen erfasst sind.

² Auf eine ggf. notwendige weitergehende Differenzierung zwischen Beschlussfassung und tatsächlicher Auszahlung der Dividenden wird im Rahmen dieser Sitzungsunterlage (zunächst) nicht eingegangen.



- (1) Beschluss zur Ausschüttung an Stammaktionäre
- (2) Beschluss zur Ausschüttung von nicht-kumulativen Vorzugsdividenden
- (3) Beschluss zur Ausschüttung von kumulativen Vorzugsdividenden

18 ad (1): Wird in dem Geschäftsjahr, für das die EPS zu ermitteln sind, der Beschluss zur Ausschüttung an Stammaktionäre hinsichtlich einer Dividende in Bezug auf (1) bereits in Vorjahren erwirtschaftete, ausschüttungsfähige Ergebnisse oder (2) das Ergebnis der Berichtsperiode gefasst, so ist dies für die Ermittlung der EPS in der Berichtsperiode unerheblich. Diese Schlussfolgerung lässt sich unmittelbar aus der Zielsetzung des Standards gem. IAS 33.1 ableiten. Die Berechnung der EPS erfolgt unabhängig vom Ausschüttungsverhalten der Gesellschaft in Bezug auf alle Gattungen von Stammaktien – sowohl hinsichtlich der Dividendenzahlungen für die Berichts- wie auch für Vorperioden.

19 ad (2): Hinsichtlich des Abzugs von bzw. der Bereinigung um Dividenden auf nicht-kumulative Vorzugsaktien, für die die explizite Vorschrift des IAS 33.14 (a) zu beachten ist, könnte wie folgt differenziert werden³:

- (2.1) – Unstreitig dürfte zunächst sein, dass nicht-kumulative Vorzugsdividenden in solchen Fällen zwingend bereinigend (im hier zu diskutierenden Fall verlusterhöhend) zu berücksichtigen sind, in denen der Dividendenanspruch den Vorzugsaktionären ohne einen ausdrücklichen Beschluss entsteht. Wird in einem Folgejahr der (dann nur noch deklaratorische) Beschluss gefasst, ist die Dividende in dem betreffenden Geschäftsjahr (dem Folgejahr) bei der Ermittlung der EPS nicht mehr zu berücksichtigen.
- (2.2) – Unmittelbar aus dem Standard ergibt sich, dass in der Berichtsperiode beschlossene Dividenden in Bezug auf das Ergebnis der Berichtsperiode gem. IAS 33.14 (a) vom Gewinn oder Verlust abzuziehen sind (im englischen Standardtext heißt es: „... declared in respect of the period“).
- (2.3) – Bei nach dem Bilanzstichtag und vor dem Ende des Aufstellungszeitraums (gem. IAS 10.7 handelt es sich hierbei um den Zeitpunkt, zu dem der Abschluss zur Veröffentlichung genehmigt wird) gefassten Dividendenbeschlüssen betreffend die Berichtsperiode handelt es sich in Übereinstimmung mit den Vorschriften des IAS 10 um „nicht zu berücksichtigende Ereignisse“, so dass eine

³ Auf eine weitergehende Differenzierung auch zur Berücksichtigung der beiden in Bezug auf IAS 33.14 möglichen Lesarten wird aus Gründen der Übersichtlichkeit (zunächst) verzichtet.



Bereinigung des Gewinns oder Verlusts der Berichtsperiode nicht zu erfolgen hat (vgl. z.B. KPMG, Insights into IFRS, 7th Edition 2010/11; Tz. 5.3.40.20). In diesem Zusammenhang ist auch auf die Vorschrift des IAS 33.13 zu verweisen, der zufolge „als Verbindlichkeiten eingestufte Dividenden auf Vorzugsaktien [...] bei der Ermittlung des Ergebnisses, das den Stammaktionären des Mutterunternehmens zuzurechnen ist, zu berücksichtigen“ sind.

Klarstellend ist in diesem Zusammenhang somit darauf hinzuweisen, dass zwischen dem Abschlussstichtag und vor dem Ende des Aufstellungszeitraums formulierte Dividendenvorschläge in jedem Fall unberücksichtigt bleiben müssen.

- (2.4) – Abschließend ist noch auf Dividendenbeschlüsse in einer Berichtsperiode einzugehen, die nach dem Ende des Aufstellungszeitraums für den Vorjahresabschluss gefasst werden und auf bereits in Vorjahren erwirtschaftete, ausschüttungsfähige Ergebnisse abstellen (bspw. für den hier diskutierten Beispielsfall und ungeachtet der Verlustsituation im Geschäftsjahr 02: Dividendenbeschluss im Geschäftsjahr 02 mit Bezug auf die im Geschäftsjahr 01 erwirtschafteten Ergebnisse). Bei strenger wörtlicher Auslegung könnte der Standpunkt vertreten werden, dass für solche Dividenden keine Bereinigungspflicht in der Berichtsperiode (Geschäftsjahr 02) besteht, da der Beschluss zwar „declared“ ist, jedoch nicht „in respect of the period“ (Geschäftsjahr 02), sondern in Bezug auf eine vorhergehende Periode (*previous period*). Bei einer solchen Vorgehensweise blieben die mit jeweils einer zeitlichen Verschiebung von zumindest einem Jahr beschlossenen Dividenden jedoch für EPS-Ermittlungszwecke gänzlich unberücksichtigt, so dass dieser Auslegung nicht zu folgen ist.

In der internationalen Praxis wird mehrheitlich so verfahren, dass solche Dividenden im Jahr des Dividendenbeschlusses vom Ergebnis, das den Stammaktionären zuzurechnen ist, abgezogen und somit im Sinne des IAS 33.12 „bereinigt“ werden⁴. Auch in diesem Zusammenhang ist auf IAS 33.13 zu verweisen.

⁴ Die Berücksichtigung solcher Dividenden könnte alternativ auch dergestalt erfolgen, dass die Angabe der EPS für das Vorjahr entsprechend angepasst (korrigiert) wird und sich die in der Berichtsperiode beschlossene und auf erwirtschaftete Ergebnisse zurückliegender Jahre beziehende Dividende auf die EPS des Berichtsjahres nicht auswirken. Nach hier vertretener Meinung ergibt sich aufgrund einer solchen Vorgehensweise sowohl für die Vorjahres- wie auch die Berichtsperiode eine EPS-Angabe von höherer Aussagekraft. Als problematisch könnten sich in diesem Zusammenhang hingegen solche Fälle erweisen, in denen ein Dividendenbeschluss keinen in einem bestimmten Geschäftsjahr erwirtschafteten Ergebnissen unmittelbar zugeordnet werden kann.



20 ad (3): In Bezug auf Beschlüsse zur Ausschüttung von kumulativen Vorzugsdividenden enthält IAS 33.14 (b) eine eindeutige Handlungsvorgabe (siehe in diesem Zusammenhang auch IAS 33.A14 (a)):

14 Vom Gewinn oder Verlust abgezogen werden:

- (a) ...; und
- (b) der Nachsteuerbetrag der in dieser Periode für kumulative Vorzugsaktien benötigten Vorzugsdividenden, unabhängig davon, ob die Dividenden beschlossen wurden oder nicht. Nicht im Betrag der für diese Periode beschlossenen Vorzugsdividenden enthalten sind die während dieser Periode für frühere Perioden gezahlten oder beschlossenen Vorzugsdividenden auf kumulative Vorzugsaktien.

Die Berechnung der EPS erfolgt in diesen Fällen unabhängig von Beschlüssen (oder geleisteten Zahlungen) – auch hinsichtlich Dividendenbeschlüssen bzw. –zahlungen für Vorperioden. Wird in einem Folgejahr der (dann nur noch deklaratorische) Beschluss gefasst und / oder gelangt die Dividende zur Auszahlung, ist sie in dem betreffenden Geschäftsjahr bei der Ermittlung der EPS nicht mehr zu berücksichtigen.

Frage 2 an das RIC: Stimmen Sie diesen Analyseergebnissen zu?

D.3 Darstellung der EPS

21 Für die in der Themeneingabe ausgeführte Fallkonstellation ist auf Basis der oben ausgeführten Untersuchungsergebnisse Folgendes festzuhalten:

- es liegt eine Gattung von Stammaktien sowie eine Art von Vorzugsaktien (die als Eigenkapitalinstrumente zu behandeln sind) vor;
- der Verlust der Periode für Geschäftsjahr 02 in Höhe von € 100 ist grundsätzlich in Höhe von € 20 für die kumulative Garantiedividende (unabhängig von einem Beschluss) verlusterhöhend zu bereinigen; die € 5 für die Mehrdividende bleiben sowohl nach erster als auch zweiter Lesart des IAS 33.14 (a) unberücksichtigt;
- in Bezug auf die im Geschäftsjahr 02 beschlossenen Dividenden (die sich auf die Ergebnisse des Geschäftsjahres 01 beziehen) gilt bzgl. der Berechnung der EPS des Geschäftsjahres 02 Folgendes:
 - a) die Dividende in Höhe von € 1,00 / Stammaktie bleibt unberücksichtigt;
 - b) die Dividende in Höhe von € 1,05 / Vorzugsaktie abzüglich der bereits im Geschäftsjahr 01 bei der Ermittlung der EPS abgezogenen € 0,20 pro Vorzugsaktie ist „bereinigend“ zu berücksichtigen.



- 22 Für die Vorzugsaktien besteht gem. IAS 33 keine Pflicht zur Veröffentlichung der EPS. Es wird in der deutschen Kommentarliteratur jedoch vielfach, wenn nicht gar mehrheitlich, die Meinung vertreten, dass zur Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes des Berichtsunternehmens die EPS auch für Vorzugsaktien darzustellen sind, wenn – wie in der hier zu diskutierenden Fallkonstellation – die Vorzugsaktien einen wesentlichen Anteil des Eigenkapitals der berichtenden Gesellschaft ausmachen (vgl. hierzu z.B. auch IAS 1.85 und .112 (c)).
- 23 Vor diesem Hintergrund wird die folgende Darstellung in Bezug auf den geschilderten Beispielsfall für sachgerecht erachtet:
- a) ohne Berücksichtigung der im Geschäftsjahr 02 gefassten Dividendenbeschlüsse (hier zunächst aus Gründen der leichten Nachvollziehbarkeit dargestellt):

Konzernergebnis laut GuV-Rechnung	- 100
Abzüglich Dividenden der Vorzugsaktionäre:	
Mehrdividende - keine Bereinigung	
Mindestdividende* (100 x € 0,20)	- 20
* kumulativ	
Bereinigtes Ergebnis (<i>undistributed earnings</i>)	- 120
Gesamtzahl Stammaktien	100
Gesamtzahl Vorzugsaktien	100
Ergebnis je Stammaktie in Euro	- 1,20
Ergebnis je Vorzugsaktie in Euro	0,20



b) unter Berücksichtigung der im Geschäftsjahr 02 gefassten Dividendenbeschlüsse:

Konzernergebnis laut GuV-Rechnung	- 100
Abzüglich Dividenden der Vorzugsaktionäre:	
Mehrdividende - keine Bereinigung	
Mindestdividende* (100 x € 0,20)	- 20
* kumulativ	
Vorjahresdividende auf Vorzugsaktien (abzüglich der bereits im Vorjahr berücksichtigten Mindestdividende)	- 85
Bereinigtes Ergebnis (undistributed earnings)	- 205
Gesamtzahl Stammaktien	100
Gesamtzahl Vorzugsaktien	100
Ergebnis je Stammaktie in Euro	- 2,05
Ergebnis je Vorzugsaktie in Euro	1,05
- davon verteilter Gewinn	0,85
- davon unverteilter Gewinn	0,20

D.4 Zwischenfazit

- 24 Die Regelungen des IAS 33 sehen für die im Rahmen der Themeneingabe aufgeworfenen Fragestellungen nach hier vertretener Auffassung angemessen klare Regelungen vor bzw. sind solche Regelungen eindeutig ableitbar.
- 25 Ist die Mehrdividende in einem Verlustjahr zu berücksichtigen? Unabhängig davon, ob der oben aufgezeigten ersten oder zweiten Lesart der Vorschrift des IAS 33.14 (a) der Vorzug gegeben wird, ist im vorliegenden Fall die Mehrdividende in Höhe von € 0,05 pro Vorzugsaktie in einem Verlustjahr (hier: in Bezug auf des Geschäftsjahr 02) nicht zu berücksichtigen, da die zu bereinigende Mindestdividende in Höhe von € 0,20 implizit die Mehrdividende von € 0,05 abdeckt.
- 26 Für den hier in Diskussion stehenden Fall ist allerdings zu beachten, dass die im Berichtsjahr beschlossene Dividende (bezüglich Geschäftsjahr 01) bei der Ermittlung der EPS für das Geschäftsjahr 02 zu berücksichtigen ist, so dass die sich auf Geschäftsjahr 01 beziehende Mehrdividende bei der Berechnung der EPS für die Berichtsperiode gleichwohl zu beachten ist (siehe hierzu auch die Ausführungen in Tz. 28).



- 27 Ist eine Mindestdividende zu berücksichtigen, bevor die Hauptversammlung stattgefunden hat? Da die Mindestdividende im Rahmen der Vorschrift des IAS 33.14 (b) als kumulativer Anspruch zu berücksichtigen ist, hat eine Berücksichtigung in der Berichtsperiode und damit (i.d.R.) vor der Hauptversammlung zu erfolgen.
- 28 Welche Dividende fließt in die EPS-Berechnung gem. IAS 33.A14 ein? Im Berichtsjahr fließt in jedem Fall eine (kumulative) Mindestdividende in die EPS-Berechnung ein. Da im vorliegenden Fall von einem Verlustjahr auszugehen ist und die Mindestdividende betraglich höher ausgestattet ist als die Mehrdividende, ist lediglich die Mindestdividende zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist aufgrund des im Berichtsjahr gefassten Dividendenbeschlusses die Dividende an die Vorzugsaktionäre (abzüglich des im Vorjahr als Mindestdividende bereits in Abzug gebrachten Korrekturbetrags in Höhe von € 0,20 pro Vorzugsaktie) bereinigend zu berücksichtigen.
- 29 Kann es vorkommen, dass eine Mindestdividende und eine im Geschäftsjahr bezahlte Dividende in demselben Geschäftsjahr berücksichtigt werden? Wenn, wie im Beispielfall vorgegeben, eine Mindestdividende kumulativen Charakter hat, so ist sie im Berichtsjahr unabhängig von Beschluss oder Auszahlung einmal zu berücksichtigen (IAS 33.14 (b)). Im vorliegenden Fall ist die Vorzugsdividende des Vorjahres in Höhe von € 1,05 nur in Höhe von € 0,85 bereinigend zu berücksichtigen, da die darin enthaltene Mindestdividende des Geschäftsjahres 01 bereits im Vorjahr bei der Ermittlung der EPS berücksichtigt wurde. Andererseits ist die Mindestdividende in Höhe von € 0,20 / Vorzugsaktie für das Berichtsjahr 02 zu berücksichtigen. Eine doppelte Berücksichtigung im Sinne einer „Bereinigung“ (aufgrund von IAS 33.14 (a) und (b)) ist in jedem Fall ausgeschlossen.
- 30 Hat ein Nachzahlungsanspruch auf Dividende einen Einfluss auf die EPS-Berechnung des Jahres, in dem erstmalig wieder Gewinne erzielt werden. Siehe in diesem Zusammenhang IAS 33.14 (b) Satz 2.

Frage 3 an das RIC: Stimmen Sie diesen Einschätzungen zu?



E Beobachtete Besonderheiten der Berichtspraxis

- 31 Vor dem Hintergrund der vom RIC zu treffenden Agendaentscheidung soll in diesem Kapitel auf einige aktienrechtliche sowie weitere beobachtete Besonderheiten in Zusammenhang mit der Angabe der EPS in der deutschen Berichtspraxis hingewiesen werden, auf die in der Themeneingabe nicht explizit eingegangen wird:
- Der Begriff der „*preference shares*“ gem. IAS 33 berücksichtigt nicht die international unterschiedlichen gesellschaftsrechtlichen Ausgestaltungen von *preference shares*, so dass zwangsläufig ein Interpretationsspielraum entsteht.
 - Auf Basis einer ersten Durchsicht von IFRS-Abschlüssen deutscher Unternehmen hinsichtlich der Angabe zu den EPS wurde festgestellt, dass vielfach Dividendenvorschläge für die jeweils kommende Hauptversammlung bei der Ermittlung der EPS des Berichtsjahres Berücksichtigung finden (diese Vorgehensweise steht nach hier vertretener Auffassung nicht in Einklang mit den Vorgaben des IAS 33 und der international vorherrschenden Praxis).
 - In einzelnen Fällen erfüllen Berichtsunternehmen (Konzerne) die Anwendungsvoraussetzungen des IAS 33 (hier: para. 2 (b)) nicht, da ausschließlich Vorzugsaktien öffentlich gehandelt werden – nicht hingegen Stammaktien.

F Beurteilung anhand der Agendakriterien

- 32 Das RIC hat die folgenden Kriterien definiert, anhand derer über die Annahme eines Themenvorschlags entschieden wird. Es ist jedoch nicht erforderlich, dass jeweils alle Kriterien für die Aufnahme einer Eingabe in das Arbeitsprogramm des RIC erfüllt sein müssen.

- **Das Thema ist in der Praxis für eine Vielzahl der nach IFRS bilanzierenden Unternehmen bedeutsam.**

Das Kriterium ist **erfüllt**. Kapitalmarktorientierte Unternehmen bzw. Konzerne sind gem. IAS 33.2 dazu verpflichtet, EPS zu ermitteln. Zwar stellt die Themeneingabe auf Verlustjahre ab und bezieht sich auf Unternehmen, die Vorzugsaktien einer bestimmten Spezies ausgegeben haben, gleichwohl ist davon auszugehen, dass nicht nur einzelne der nach IFRS bilanzierenden Unternehmen von dem Thema betroffen sein können.

- **Unterschiede in den Bilanzierungspraktiken bzw. den Rechtsauslegungen sind feststellbar oder im Falle von neu auftretenden Bilanzierungsfragen absehbar und lassen eine Verlautbarung erforderlich erscheinen.**

Das Kriterium ist **erfüllt**. Die oben beschriebenen Unterschiede wurden auf Basis einer ersten Stichprobe bestätigt.



- **Ein ausschließlich nationaler Bezug der Fragestellung (bei *Interpretationen*) bzw. eine nationale Besonderheit bei Fragestellungen mit grundsätzlicher internationaler Relevanz (bei *RIC Anwendungshinweisen IFRS*) liegt vor.**
 - a) Ein ausschließlich nationaler Bezug **liegt nicht vor**.
 - b) Eine nationale Besonderheit **liegt mit Einschränkungen vor** – die besprochene Form von Vorzugsaktien wird (vergleichbar) nicht auf Deutschland beschränkt sein.
- **Die Erwartung einer Vereinheitlichung der Bilanzierungspraxis und damit einer Verbesserung der IFRS-Bilanzierung aufgrund einer Verlautbarung durch das RIC ist berechtigt.**

Dieses Kriterium ist **erfüllt**, da nach hier vertretener Meinung eine solche Erwartung begründet ist.
- **Das Thema bzw. die Fragestellung ist ausreichend klar und detailliert beschrieben – falls zutreffend mit Darstellung alternativer Lösungsansätze.**

Dieses Kriterium ist **erfüllt**.

Frage 4 an das RIC: Schließen Sie sich dieser Einschätzung an?



G Empfehlung an das RIC

- 33 Im Rahmen einer zusammenfassenden Würdigung der fachlichen Analyse sowie der Einschätzungen zu den Agendakriterien wird dem RIC empfohlen, keine Interpretation zu erarbeiten, da die Voraussetzungen gem. § 342 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HGB nicht erfüllt sind⁵.
- 34 Empfohlen wird dem RIC die Erarbeitung eines *RIC Anwendungshinweises IFRS* zur Klarstellung der aufgeworfenen Fragen in Bezug auf die Ermittlung der EPS in Verlustjahren und bei Vorzugsaktien. Die Erarbeitung eines Anwendungshinweises könnte in diesem Zusammenhang vor allem deshalb als gerechtfertigt angesehen werden, da hinsichtlich der derzeitigen Praxis der Ermittlung und Darstellung der EPS Unterschiede feststellbar sind, die eine Verlautbarung mit dem Ziel der Vereinheitlichung der Bilanzierungspraxis und somit einer Verbesserung der IFRS-Bilanzierung erforderlich erscheinen lassen. Begründet wird diese Empfehlung weiter damit, dass
- sich zu den einzelnen Teilfragen des eingereichten Themenvorschlags zwar angemessen klare Antworten aus dem Kontext des IAS 33 ableiten lassen, in der Praxis gleichwohl unterschiedliche Vorgehensweise zu beobachten sind, und
 - darüber hinaus den identifizierten Unterschieden in Bezug auf die Vorgehensweise in der Praxis mit („nur“) einer Darstellung der Auffassung des RIC im Ergebnisbericht nicht in angemessen detaillierter Form begegnet würde.
- 35 Ersatzweise ist schließlich die Veröffentlichung einer ablehnenden Agendaentscheidung (vorläufiger Beschluss) im Rahmen der Ergebnisberichterstattung zu den Sitzungen des RIC in Betracht zu ziehen, wobei die Auffassung des RIC zu den mit der Themeneingabe verbundenen Fragen der Anwendung des IAS 33 kurz dargestellt werden sollte. Der interessierten Öffentlichkeit wird damit die Möglichkeit zur Stellungnahme (bzgl. fachlicher und auch die Verlautbarungsform betreffender Aspekte) innerhalb von drei Wochen ab dem Tag der Veröffentlichung des Ergebnisberichts gegeben.

Frage 5 an das RIC: Schließen Sie sich dieser Empfehlung an?

⁵ Es ist im Übrigen zu beachten, dass der Standardisierungsvertrag zwischen DRSC e.V. und BMJ mit Wirkung ab dem 1. Januar 2011 gekündigt wurde. Von den zuständigen Gremien wird derzeit eine Neuausrichtung des nationalen Standardsetzers angestrebt.



Anlage 1

Einreichung eines Themenvorschlags beim RIC

Beschreibung des Sachverhalts: Ergebnis je Aktie mit Vorzugsaktien

A Vorbemerkung

In Abschlüssen deutscher Unternehmen haben wir signifikant unterschiedliche Vorgehensweisen zur Ermittlung des Ergebnisses je Aktie nach IAS 33 für die folgenden Fälle beobachtet:

- Verlustjahr,
- Mindestdividenden für Vorzugsaktionäre,
- Mehrdividenden für Vorzugsaktionäre.

Darüber hinaus bestehen unterschiedliche Vorgehensweisen hinsichtlich der für die Berechnung zu berücksichtigenden Dividende. Die Berechnungen basieren

- entweder auf der im Geschäftsjahr von der Hauptversammlung genehmigten Dividende,
- oder auch auf der für die kommende Hauptversammlung vorgeschlagenen Dividende.

B Einführung eines Beispiels zur Illustration

Um die von uns identifizierten Problembereiche hervorzuheben, soll das folgende Beispiel als Basis für alternativ in den Abschlüssen der Unternehmen zu findende Berechnungen dienen:

- Eine Aktiengesellschaft soll folgende Aktien ausgegeben haben:
 - 100 Stammaktien und
 - 100 Vorzugsaktien.
- Die Inhaber der stimmrechtslosen Vorzugs-Stückaktien erhalten aus dem jährlichen Bilanzgewinn eine **um € 0,05 je Vorzugs-Stückaktie höhere Dividende** als die Inhaber von Stamm-Stückaktien, mindestens jedoch eine Vorzugsdividende in Höhe von **€ 0,20 je Vorzugsaktie**.
 - Mehrdividende von € 0,05 je Vorzugs-Stückaktie
 - Mindestdividende von € 0,20 je Vorzugs-Stückaktie
- Sofern in einem Geschäftsjahr der Bilanzgewinn (des Mutterunternehmens auf Basis von HGB) nicht zur Zahlung der Vorzugsdividende ausreicht, erfolgt aus dem Bilanzgewinn der folgenden Geschäftsjahre eine Nachzahlung.
 - Kumulative Dividende



- Im Geschäftsjahr 02 wird ein Verlust von € 100 erwirtschaftet.
- In dem Geschäftsjahr 02 wurde in der Hauptversammlung (bezogen auf das Ergebnis des Vorjahres = Geschäftsjahr 01) eine Dividende wie folgt beschlossen:
 - € 1,05 / Vorzugsaktie
 - € 1,00 / Stammaktie
- Die Vorzugsaktien gelten als Eigenkapitalinstrumente.
- **Frage:** Wie ist das Ergebnis je Aktie in einem Verlustjahr (hier: Geschäftsjahr 02) zu berechnen?

C Berechnungsschema für das unverwässerte Ergebnis je Aktie

Gemäß IAS 33.10 ist das unverwässerte Ergebnis je Aktie nach folgender Formel zu ermitteln:

$$\frac{\text{Periodenergebnis}}{\text{Durchschnittliche Anzahl während der Periode ausstehender Aktien}}$$

D Überlegungen vor Durchführung der Berechnung der EPS für das unter B vorgestellte Beispiel

In den einschlägigen Kommentaren wird grundsätzlich von einem positiven Jahresergebnis ausgegangen. Der hier zu analysierende Sachverhalt (siehe oben unter B) umfasst folgende Besonderheiten:

- Verlustsituation,
- Mehrdividende in Höhe von € 0,05 je Vorzugs-Stückaktie,
- Mindestdividende in Höhe von € 0,20 je Vorzugs-Stückaktie,
- eine Dividende ist im Geschäftsjahr 02 für das Geschäftsjahr 01 beschlossen und bezahlt worden; es liegt kein Vorschlag für die nächste Hauptversammlung (im Geschäftsjahr 03 und in Bezug auf das Geschäftsjahr 02) vor.

Die Vorzugsaktien gelten nicht als eine separate Gattung von Stammaktien. Die Definition in IAS 33.5 verwendet den Begriff Stammaktie („ordinary share“; IAS 32.5), der als Eigenkapitalinstrument bestimmt ist, das allen anderen Arten von Eigenkapitalinstrumenten nachgeordnet ist. Diese Nachrangigkeit wird an der Reihenfolge der Dividendenverteilung festgemacht (IAS 33.6). Sofern Unterschiede im Dividendenanspruch zu fixen oder bevorzugten Dividenden berechtigen, scheidet eine Bildung separater Klassen aus (vgl. Beck'sches IFRS Handbuch; § 16 Tz. 2 sowie IDW RS HFA 2).



Gemäß IAS 33.A14 müssen die nicht in eine Stammaktien-Gattung umwandelbaren Instrumente (hier: *participating equity*) in der EPS-Berechnung berücksichtigt werden. Ähnliches gilt im Übrigen für Genussscheinrechte, EAV, Hybridkapitalgeber, usw.

Zur Berechnung des unverwässerten Ergebnisses je Aktie ist im Einzelnen IAS 33.A14 zu berücksichtigen (im Folgenden wird diese Vorschrift im Zusammenhang mit der unmittelbar vorherigen Vorschrift des IAS 33.A13 und der Abschnittsüberschrift wieder gegeben; Hervorhebungen hinzugefügt):

Partizipierende Eigenkapitalinstrumente und aus zwei Gattungen bestehende Stammaktien

A13 Zum Eigenkapital einiger Unternehmen gehören:

- (a) Instrumente, die nach einer festgelegten Formel (z. B. zwei zu eins) an Stammaktien-Dividenden beteiligt werden, wobei in einigen Fällen für die Gewinnbeteiligung eine Obergrenze (z. B. bis zu einem bestimmten Höchstbetrag je Aktie) besteht.
- (b) eine Stammaktien-Gattung, deren Dividendensatz von dem der anderen Stammaktien-Gattung abweicht, ohne jedoch vorrangige oder vorgehende Rechte zu haben.

A14 Zur Berechnung des verwässerten Ergebnisses je Aktie wird bei den in Paragraph A13 bezeichneten Instrumenten, die in Stammaktien umgewandelt werden können, von einer Umwandlung ausgegangen, wenn sie eine verwässernde Wirkung hat. Für die nicht in eine Stammaktien-Gattung umwandelbaren Instrumente wird der Gewinn oder Verlust entsprechend ihren Dividendenrechten oder anderen Rechten auf Beteiligung an nicht ausgeschütteten Gewinnen den unterschiedlichen Aktiengattungen und partizipierenden Eigenkapitalinstrumenten zugewiesen. Zur Berechnung des unverwässerten und verwässerten Ergebnisses je Aktie:

- (a) wird der den Stammaktieninhabern des Mutterunternehmens zurechenbare Gewinn oder Verlust (durch Gewinnreduzierung und Verlusterhöhung) um den Betrag der Dividenden angepasst, der in der Periode für jede Aktiengattung erklärt wurde, sowie um den vertraglichen Betrag der Dividenden (oder Zinsen auf Gewinnschuldverschreibungen), der für die Periode zu zahlen ist (z. B. ausgeschüttete, aber noch nicht ausgezahlte kumulative Dividenden).
- (b) wird der verbleibende Gewinn oder Verlust den Stammaktien und partizipierenden Eigenkapitalinstrumenten in dem Umfang zugeteilt, in dem jedes Instrument am Gewinn oder Verlust beteiligt ist, so, als sei der gesamte Gewinn oder Verlust ausgeschüttet worden. Der gesamte jeder Gattung von Eigenkapitalinstrumenten zugewiesene Gewinn oder Verlust wird durch Addition des aus Dividenden und aus Gewinnbeteiligung zugeteilten Betrags bestimmt.
- (c) wird der Gesamtbetrag des jeder Gattung von Eigenkapitalinstrumenten zugewiesenen Gewinns oder Verlusts durch die Zahl der in Umlauf befindlichen Instrumente geteilt, denen der Gewinn oder Verlust zugewiesen wird, um das Ergebnis je Aktie für das Instrument zu bestimmen.

Zur Berechnung des verwässerten Ergebnisses je Aktie werden alle potenziellen Stammaktien, die als ausgegeben gelten, in die in Umlauf befindlichen Stammaktien einbezogen.



E Berechnungsalternative

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob eine der im Folgenden dargestellten Berechnungsalternativen als alleinig mit den Vorschriften des IAS 33 in Einklang stehend zu betrachten ist:

	Version A	Version B	Version C	Version D
Konzernergebnis laut GuV-Rechnung	- 100	-100	-100	-100
Abzüglich Dividenden der Vorzugsaktionäre (Mehr- sowie Mindestdividende, keine Dividende und Vj.-Dividende) (100 Vorzugsaktien x € 0,05 bzw. € 0,20 bzw. € 0,00 bzw. € 1,05; bei Version D: auch € 1,00 Dividende an die Stammaktionäre)	- 5	- 20	0	- 105 - 100
Mindestdividende				- 20
Bereinigtes Ergebnis (undistributed earnings)	- 105	- 120	- 100	- 325
Gesamtzahl Stammaktien	100	100	100	100
Gesamtzahl Vorzugsaktien	100	100	100	100
Ergebnis je Stammaktie in Euro	- 0,53	- 0,60	- 0,50	- 0,63
- davon verteilter Gewinn				1,00
- davon unverteilter Gewinn				- 1,63
Ergebnis je Vorzugsaktie in Euro	- 0,47	- 0,40	- 0,50	- 0,38
- davon verteilter Gewinn				1,25
- davon unverteilter Gewinn				- 1,63

Anmerkungen:

- Version A:** Die Mehrdividende (€ 0,05 pro Vorzugsaktie) wird in dem bereinigten Ergebnis berücksichtigt.
- Version B:** Die Mindestdividende (€ 0,20 pro Vorzugsaktie) wird in dem bereinigten Ergebnis berücksichtigt.
- Version C:** Weder die Mindest- noch die Mehrdividende wird im bereinigten Ergebnis berücksichtigt.
- Version D:** Die Dividende, die in dem Geschäftsjahr festgestellt wurde, sowie die Mehrdividende werden berücksichtigt.



F Vorgehensweise und Fragen zu nicht eindeutig aus IAS 33 ableitbaren Handlungsvorgaben

Version A

Diese Version stellt die Behandlung der Mehrdividende dar. Gemäß IAS 33.A14(b) wird der verbleibende Gewinn / Verlust den Vorzugs- und Stammaktien in dem Umfang zugeteilt, wie es sich im Falle der Ausschüttung des gesamten Gewinns / Verlusts darstellen würde.

- Da der Vorzugsaktionär am Residualvermögen teilnimmt, ist ein Teil des Verlusts auch ihm zuzuordnen.
- Wenn der gesamte Verlust ausgeschüttet wäre, würde aufgrund der Mehrdividende den Stammaktionären ein i.H.v. € 0,05 / Aktie zusätzlicher Verlust zugeordnet.
- Diese Version berücksichtigt weder die Mindestdividende von € 0,20 noch die im Geschäftsjahr beschlossene Dividende.

Version B

Diese Version berücksichtigt die (kumulativen) Mindestdividenden.

- Die Mindestdividende ist (trotz Verlustes) jährlich den Vorzugsaktien laut Gesellschaftsvertrag zuzurechnen.
- Nur wenn die tatsächlich zu zahlenden Dividenden über der Mindestdividende liegen, wirkt sich die Mehrdividende bei der EPS-Berechnung aus.
- Gemäß IAS 33.A14 (b) ist die Verteilung so durchzuführen, „als sei der gesamte Gewinn oder Verlust ausgeschüttet worden.“ In einem Verlustjahr verkörpern die Vorzugsaktien einen Anspruch auf die Mindestdividende.
 - In diesem Zusammenhang ist jedoch das folgende Gegenargument zu beachten: es besteht keine Verpflichtung zur Zahlung der Mindestdividende (sonst würde eine Erfassung der Verpflichtung gem. IAS 32 geboten).
 - Ist dies beim Hybridkapitalgeber äquivalent zu sehen, dessen Zinsanspruch von einer Dividendenzahlung und damit vom Bilanzgewinn abhängt?

Version C

Diese Version ignoriert sowohl die Mindest- als auch die Mehrdividende. Die vereinbarten Dividenden sind auch nicht in der Berechnung enthalten.

- Aufgrund des Verlustes wird für das Jahr in der nächsten Hauptversammlung keine Dividende vorgeschlagen. Daher ist keine Dividendenzahlung in der Berechnung enthalten.
- Es könnte andererseits argumentiert werden: da keine Verbindlichkeit gem. IAS 32 erfasst wird, folgt auch, dass keine kumulative Dividende in die EPS-Berechnung eingeht.



Version D

Diese Version berücksichtigt die Dividende, die in dem Geschäftsjahr in der Hauptversammlung beschlossen wurde. Die im Geschäftsjahr fällige Mindestdividende wird auch erfasst, da der Anspruch mit der diesjährigen Dividendenzahlung nicht erfüllt wird.

- IAS 33.A14 (a) schreibt vor, dass das Ergebnis um den Betrag der Dividenden angepasst wird, der in der Periode für jede Aktiengattung erklärt wurde.
 - Wie ist in diesem Zusammenhang die Formulierung „in der Periode ... erklärt“ für den deutschen Markt zu verstehen?
 - Die Dividende von € 2,05 wurde in dem Jahr in der Hauptversammlung verbindlich festgestellt.
 - Gemäß den in Deutschland veröffentlichten IFRS-Kommentaren ist wie folgt vorzugehen: „Kürzung des Periodenerfolgs um in der Periode beschlossene Dividendenzahlungen“.
 - Daher könnte argumentiert werden, dass die € 2,05 Dividende (bezahlt aus dem Gewinn vom Vorjahr) in die EPS-Ermittlung für dieses Jahr einfließt.

G Offene Punkte, zu denen sich die Berechnung des Ergebnisses je Aktie (EPS) nicht aus IAS 33 ableiten lässt und insofern deutlich unterschiedliche Praktiken in Deutschland zu beobachten sind

- Ist die Mehrdividende in einem Verlustjahr zu berücksichtigen?
 - Stamm- und Vorzugsaktien teilen sich das Residualvermögen.
 - Keine Ausschüttung wird für die nächste Hauptversammlung aufgrund des Verlustes vorgeschlagen.
 - Laut IAS 33 soll so gerechnet werden, als ob eine Vollausschüttung stattfand.
 - Besteht eine Mehrdividende, wenn keine Dividende beschlossen wird?
- Ist die Mindestdividende zu berücksichtigen, bevor die Hauptversammlung stattgefunden hat?
 - Voraussetzung: es liegt keine Verbindlichkeit nach IAS 32 vor.
 - Die Definition des *participating equity instrument* bezieht sich auf die Dividenden-Regelung, nicht die Beteiligung an dem Residualvermögen.
 - Ist dementsprechend für *participating equity instruments* nur die Mindestdividende zu berücksichtigen?
- Welche Dividende fließt in die EPS-Berechnung gem. IAS 33.A14 ein?



- In Deutschland werden Dividenden in der Hauptversammlung nach dem Bilanzstichtag beschlossen. Praxis-Beispiele zeigen, dass die vorgeschlagenen (noch nicht erklärten) Dividenden in der EPS-Berechnung enthalten sind.
 - Gemäß den in Deutschland veröffentlichten IFRS-Kommentaren wird eine Ausrichtung an den in der Periode beschlossenen Dividendenzahlungen befürwortet.
- **Kann es vorkommen, dass eine Mindestdividende und eine im Geschäftsjahr bezahlte Dividende in demselben Geschäftsjahr berücksichtigt wird?**
- **Hat ein Nachzahlungsanspruch auf Dividende einen Einfluss auf die EPS-Berechnung des Jahres, in dem erstmalig wieder Gewinne erzielt werden?**

Beurteilung hinsichtlich der vom RIC definierten Kriterien

- **Das Thema ist in der Praxis für eine Vielzahl der nach IFRS bilanzierenden Unternehmen bedeutsam.**
Kapitalmarktorientierte Unternehmen in Deutschland haben gem. IAS 33 die EPS zu berechnen; darüber hinaus können nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen, die nach IFRS bilanzieren, den Standard freiwillig anwenden.
- **Unterschiede in den Bilanzierungspraktiken bzw. den Rechtsauslegungen sind feststellbar oder im Falle von neu auftretenden Bilanzierungsfragen absehbar und lassen eine Verlautbarung erforderlich erscheinen.**
Durch Einsicht in eine Reihe von Geschäftsberichten kapitalmarktorientierter Unternehmen wurde von uns festgestellt, dass erhebliche Unterschiede in der Vorgehensweise (wie oben in der Tabelle dargestellt) vorliegen, die darüber hinaus teilweise nicht in Einklang mit den Vorgaben des IAS 33 *Ergebnis je Aktie* stehen.
- **Ein ausschließlich nationaler Bezug der Fragestellung (bei *Interpretationen*) bzw. eine nationale Besonderheit bei Fragestellungen mit grundsätzlicher internationaler Relevanz (bei *RIC Anwendungshinweisen IFRS*) liegt vor.**
Eine nationale Besonderheit bei Fragestellungen mit grundsätzlicher internationaler Relevanz (bei RIC Anwendungshinweisen IFRS) liegt u.E. vor
- **Die Erwartung einer Vereinheitlichung der Bilanzierungspraxis und damit einer Verbesserung der IFRS-Bilanzierung aufgrund einer Verlautbarung durch das RIC ist berechtigt.**
Eine Verlautbarung des RIC würde nach unserer Meinung nachhaltig zu einer Vereinheitlichung der Berechnung und der Darstellung der EPS beitragen.
- **Das Thema bzw. die Fragestellung ist ausreichend klar und detailliert beschrieben – falls zutreffend mit Darstellung alternativer Lösungsansätze.**



Siehe oben.



Anlage 2

Wiedergabe ausgewählter Vorschriften des IAS 33 – *Ergebnis je Aktie*

INHALT

	<i>Paragrafen</i>
EINFÜHRUNG	IN 1– IN3
ZIELSETZUNG	1
ANWENDUNGSBEREICH	2–4A
DEFINITIONEN	5–8
BEWERTUNG	9–63
Unverwässertes Ergebnis je Aktie	9–29
Ergebnis	12–18
Aktien	19–29
Verwässertes Ergebnis je Aktie	30–63
Ergebnis	33–35
Aktien	36–40
Potenzielle Stammaktien mit Verwässerungseffekt	41–63
<i>Optionen, Optionsscheine und ihre Äquivalente</i>	45–48
<i>Wandelbare Instrumente</i>	49–51
<i>Bedingt emissionsfähige Aktien</i>	52–57
<i>Verträge, die in Stammaktien oder liquiden Mitteln erfüllt werden können</i>	58–61
<i>Gekaufte Optionen</i>	62
<i>Geschriebene Verkaufsoptionen</i>	63
RÜCKWIRKENDE ANPASSUNGEN	64–65
DARSTELLUNG	66–69
ANGABEN	70–73A
ZEITPUNKT DES INKRAFTTRETENS	74–74A
RÜCKNAHME ANDERER VERLAUTBARUNGEN	75–76
ANHANG	
A Anleitungen zur Anwendung	
B Änderungen anderer Verlautbarungen	

- 1 Ziel dieses Standards ist die Festlegung von Leitlinien für die Ermittlung und Darstellung des Ergebnisses je Aktie, um die Ertragskraft unterschiedlicher Unternehmen in einer Berichtsperiode und ein- und desselben Unternehmens in unterschiedlichen Berichtsperioden besser miteinander vergleichen zu können. Auch wenn die Aussagefähigkeit der Daten zum Ergebnis je Aktie aufgrund unterschiedlicher Rechnungslegungsmethoden bei der Ermittlung des „Ergebnisses“ eingeschränkt ist, verbessert ein auf einheitliche Weise festgelegter Nenner die Finanzberichterstattung. Das Hauptaugenmerk dieses Standards liegt auf der Bestimmung des Nenners bei der Berechnung des Ergebnisses je Aktie.

- 5 ...
Eine Stammaktie ist ein Eigenkapitalinstrument, das allen anderen Arten von Eigenkapitalinstrumenten nachgeordnet ist.
 ...



- 6 Stammaktien erhalten erst einen Anteil am Ergebnis, nachdem andere Aktienarten, wie etwa Vorzugsaktien, bedient wurden. Ein Unternehmen kann unterschiedliche Arten von Stammaktien emittieren. Stammaktien der gleichen Art haben das gleiche Anrecht auf den Bezug von Dividenden.

Bewertung

Unverwässertes Ergebnis je Aktie

- 9 Ein Unternehmen hat für den den Stammaktionären des Mutterunternehmens zurechenbaren Gewinn oder Verlust das unverwässerte Ergebnis je Aktie zu ermitteln; sofern ein entsprechender Ausweis erfolgt, ist auch für den diesen Stammaktionären zurechenbaren Gewinn oder Verlust aus dem fortzuführenden Geschäft ein unverwässertes Ergebnis je Aktie darzustellen.
- 10 Das unverwässerte Ergebnis je Aktie ist zu ermitteln, indem der den Stammaktionären des Mutterunternehmens zustehende Gewinn oder Verlust (Zähler) durch die gewichtete durchschnittliche Zahl der innerhalb der Berichtsperiode im Umlauf gewesenen Stammaktien (Nenner) dividiert wird.
- 11 Die Angabe des unverwässerten Ergebnisses je Aktie dient dem Zweck, einen Maßstab für die Beteiligung jeder Stammaktie eines Mutterunternehmens an der Ertragskraft des Unternehmens während des Berichtszeitraums bereitzustellen.

Ergebnis

- 12 Zur Ermittlung des unverwässerten Ergebnisses je Aktie sind die Beträge, die den Stammaktionären des Mutterunternehmens zugerechnet werden, im Hinblick auf:
 - (a) den Gewinn oder Verlust aus dem fortzuführenden Geschäft, der auf das Mutterunternehmen entfällt; und
 - (b) den dem Mutterunternehmen zuzurechnenden Gewinn oder Verlustdie Beträge in (a) und (b), bereinigt um die Nachsteuerbeträge von Vorzugsdividenden, Differenzen bei Erfüllung von Vorzugsaktien sowie ähnlichen Auswirkungen aus der Klassifizierung von Vorzugsaktien als Eigenkapital.
- 13 Alle Ertrags- und Aufwandsposten, die Stammaktionären des Mutterunternehmens zuzurechnen sind und in einer Periode erfasst werden, darunter auch Steueraufwendungen und als Verbindlichkeiten klassifizierte Dividenden auf Vorzugsaktien, sind bei der Ermittlung des Gewinns oder Verlusts, der den Stammaktionären des Mutterunternehmens zuzurechnen ist, einzubeziehen (siehe IAS 1).
- 14 Vom Gewinn oder Verlust abgezogen werden:
 - (a) der Nachsteuerbetrag jedweder für diese Periode beschlossener Vorzugsdividenden auf nicht kumulative Vorzugsaktien; und
 - (b) der Nachsteuerbetrag der in dieser Periode für kumulative Vorzugsaktien benötigten Vorzugsdividenden, unabhängig davon, ob die Dividenden beschlossen wurden oder nicht. Nicht im Betrag der für diese Periode beschlossenen Vorzugsdividenden enthalten sind die während dieser Periode für frühere Perioden gezahlten oder beschlossenen Vorzugsdividenden auf kumulative Vorzugsaktien.



Darstellung

- 66 Ein Unternehmen hat in seiner Gesamtergebnisrechnung für jede Gattung von Stammaktien mit unterschiedlichem Anrecht auf Teilnahme am Gewinn oder Verlust die unverwässerten und die verwässerten Ergebnisse je Aktie aus dem den Stammaktionären des Mutterunternehmens zurechenbaren Gewinn oder Verlust aus dem fortzuführenden Geschäft sowie aus dem den Stammaktionären des Mutterunternehmens zurechenbaren Gewinn oder Verlust auszuweisen. Ein Unternehmen hat die unverwässerten und verwässerten Ergebnisse je Aktie in allen dargestellten Perioden gleichrangig auszuweisen.**
- 67 Das Ergebnis je Aktie ist für jede Periode auszuweisen, für die eine Gesamtergebnisrechnung vorgelegt wird. Wird das verwässerte Ergebnis je Aktie für mindestens eine Periode ausgewiesen, so ist es, selbst wenn es dem unverwässerten Ergebnis je Aktie entspricht, für sämtliche berichteten Perioden auszuweisen. Stimmen unverwässertes und verwässertes Ergebnis je Aktie überein, so kann der doppelte Ausweis in einer Zeile in der Gesamtergebnisrechnung erfolgen.
- 67A Wenn ein Unternehmen die Ergebnisbestandteile in einer gesonderten Gewinn- und Verlustrechnung gemäß Paragraph 81 des IAS 1 (überarbeitet 2007) darstellt, so hat es das unverwässerte und verwässerte Ergebnis je Aktie gemäß den Vorschriften in Paragraph 66 und 67 in diesem Abschlussbestandteil auszuweisen.
- 68 Ein Unternehmen, das die Aufgabe eines Geschäftsbereichs berichtet, hat die unverwässerten und verwässerten Ergebnisse je Aktie für den aufgegebenen Geschäftsbereich entweder in der Gesamtergebnisrechnung oder im Anhang auszuweisen.
- 68A Wenn ein Unternehmen die Ergebnisbestandteile in einer gesonderten Gewinn- und Verlustrechnung gemäß Paragraph 81 des IAS 1 (überarbeitet 2007) darstellt, so hat es das unverwässerte und verwässerte Ergebnis je Aktie für den aufgegebenen Geschäftsbereich gemäß den Vorschriften in Paragraph 68 in diesem Abschlussbestandteil oder im Anhang auszuweisen.
- 69 Ein Unternehmen hat die unverwässerten und verwässerten Ergebnisse je Aktie auch dann auszuweisen, wenn die Beträge negativ (also als Verlust je Aktie) ausfallen.

Partizipierende Eigenkapitalinstrumente und aus zwei Gattungen bestehende Stammaktien

- A13 Zum Eigenkapital einiger Unternehmen gehören:
- (a) Instrumente, die nach einer festgelegten Formel (z. B. zwei zu eins) an Stammaktien-Dividenden beteiligt werden, wobei in einigen Fällen für die Gewinnbeteiligung eine Obergrenze (z. B. bis zu einem bestimmten Höchstbetrag je Aktie) besteht.
 - (b) eine Stammaktien-Gattung, deren Dividendensatz von dem der anderen Stammaktien-Gattung abweicht, ohne jedoch vorrangige oder vorgehende Rechte zu haben.
- A14 Zur Berechnung des verwässerten Ergebnisses je Aktie wird bei den in Paragraph A13 bezeichneten Instrumenten, die in Stammaktien umgewandelt werden können,



von einer Umwandlung ausgegangen, wenn sie eine verwässernde Wirkung hat. Für die nicht in eine Stammaktien-Gattung umwandelbaren Instrumente wird der Gewinn oder Verlust entsprechend ihren Dividendenrechten oder anderen Rechten auf Beteiligung an nicht ausgeschütteten Gewinnen den unterschiedlichen Aktiengattungen und partizipierenden Eigenkapitalinstrumenten zugewiesen. Zur Berechnung des unverwässerten und verwässerten Ergebnisses je Aktie:

- (a) wird der den Stammaktieninhabern des Mutterunternehmens zurechenbare Gewinn oder Verlust (durch Gewinnreduzierung und Verlusterhöhung) um den Betrag der Dividenden angepasst, der in der Periode für jede Aktiengattung beschlossen wurde, sowie um den vertraglichen Betrag der Dividenden (oder Zinsen auf Gewinnschuldverschreibungen), der für die Periode zu zahlen ist (z. B. ausgeschüttete, aber noch nicht ausgezahlte kumulative Dividenden).
- (b) wird der verbleibende Gewinn oder Verlust den Stammaktien und partizipierenden Eigenkapitalinstrumenten in dem Umfang zugeteilt, in dem jedes Instrument am Gewinn oder Verlust beteiligt ist, so, als sei der gesamte Gewinn oder Verlust ausgeschüttet worden. Der gesamte jeder Gattung von Eigenkapitalinstrumenten zugewiesene Gewinn oder Verlust wird durch Addition des aus Dividenden und aus Gewinnbeteiligung zugeteilten Betrags bestimmt.
- (c) wird der Gesamtbetrag des jeder Gattung von Eigenkapitalinstrumenten zugewiesenen Gewinns oder Verlusts durch die Zahl der in Umlauf befindlichen Instrumente geteilt, denen der Gewinn oder Verlust zugewiesen wird, um das Ergebnis je Aktie für das Instrument zu bestimmen.

Zur Berechnung des verwässerten Ergebnisses je Aktie werden alle potenziellen Stammaktien, die als ausgegeben gelten, in die in Umlauf befindlichen Stammaktien einbezogen.